

Gemeinde Wagenfeld Der Gemeindevorstand

Wagenfeld, den 18. April 2026

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. September 2026

Für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Neuwahl des Gemeinderates am 13. September 2026 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates

Im Wahlgebiet der Gemeinde Wagenfeld sind 20 Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Gemeinde zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Gebiet der Gemeinde Wagenfeld einen Wahlbereich.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Wahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, können mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen der Bewerberin / des Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten dieser Wählergruppe, der Einzelwahlvorschlag von der wahlberechtigten Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag für den Rat der Gemeinde Wagenfeld muss zusätzlich jeweils von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Formblätter zur Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterstützt, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Wagenfeld nach der ersten Bestätigung zu prüfen sind. Von dem Erfordernis dieser Unterstützungsunterschriften ausgenommen sind Wahlvorschläge der folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

Außerdem sind befreit:

- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wagenfeld-Ströhen (UWG)

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Montag, **den 20.07.2026 bis 18.00 Uhr**, im Rathaus in Wagenfeld, Wahlleitung, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Daher wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel noch bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben werden können.

5. Wahlanzeige

Außer den Parteien Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) sowie Die Linke (Die Linke) können andere Parteien gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, bis spätestens zum 15. Juni 2026 ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 372.)

Der Gemeindevorstand

Dennis Härtel